

BGer 8C 205/2022 vom 4. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_205_2022

FR: TF 8C 205/2022 du 4 avril 2022

IT: TF 8C 205/2022 del 4 aprile 2022

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
04.04.2022 8C 205/2022 (8C_205/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 04.04.2022 8C 205/2022 (8C_205/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 04.04.2022 8C 205/2022 (8C_205/2022)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_205/2022 Urteil
vom 4. April 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Syna Arbeitslosenkasse, Rechtsdienst, Römerstrasse 7, 4600
Olten, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23.
Februar 2022 (AL.2021.00352). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 28. März 2022
(Poststempel) gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
23. Februar 2022, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche
Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E.
3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140
III 264 E. 2.3 und 137 V 57 E. 1.3), dass die Vorinstanz die von der Arbeitslosenkasse
gestützt auf Art. 95 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 25 ATSG gestellte Rückforderung
für in der Kontrollperiode Dezember 2018 zu Unrecht ausgerichtete Arbeitslosentagegelder
in der Höhe von Fr. 966.65 bestätigte, dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich das
bereits vor Vorinstanz Vorgetragene wiederholt, ohne auch nur ansatzweise aufzuzeigen,
inwiefern das vom kantonalen Gericht dazu Erwogene auf einer rechtsfehlerhaften, d.h.
willkürlichen (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen) Beweiswürdigung beruhen oder
sonstwie gegen Bundesrecht verstossen soll; das gilt insbesondere für die Ausführungen des
kantonalen Gerichts zur Einhaltung der Verwirkungsfrist nach Art. 25 Abs. 2 ATSG , dass
demgemäss ein offensichtlicher Begründungsmangel vorliegt, weshalb im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in
Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird
nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den

Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für
Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. April 2022 Im Namen der I.
sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.